



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Film im öffentlichen Recht

Beuss, Werner

Berlin, 1932

Lfd. Nr. 34 3. Ausführungsverordnung z. Kontingentsgesetz (28.6.32).

[urn:nbn:de:hbz:466:1-74677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-74677)

träge über ausländische Bildstreifen erst dann bindend abgeschlossen werden dürfen, nachdem der Bildstreifen in Deutschland öffentlich vorgeführt worden ist. Eine vor dem genannten Zeitpunkt getroffene Regelung über den Verleih ausländischer Bildstreifen ist mit dem Sinn des § 4 nur dann vereinbar, wenn zugunsten des Theaterbesitzers sichergestellt ist, daß er von der ersten öffentlichen Vorführung des ausländischen Bildstreifens durch die Presse oder durch sonstige allgemeine Veröffentlichungsmittel rechtzeitig Kenntnis erlangt oder unmittelbar durch den Verleiher in Kenntnis gesetzt wird und ihm eine angemessene Frist gewährt wird, innerhalb der er ohne jeden Rechtsnachteil die Abnahme und Vorführung des ausländischen Bildstreifens ablehnen kann.

Ich weise ferner darauf hin, daß eine Vorführung vor Interessenten nach der in der Zweiten Verordnung festgesetzten neuen Fassung des § 4 nicht genügt, vielmehr ausdrücklich eine öffentliche Vorführung erfordert wird.

*

Verordnung des Reichspräsidenten über die Vorführung ausländischer Bildstreifen.

33

Vom 29. Juni 1932.

(RGBl. I S. 341.)

Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

Die Geltungsdauer des Gesetzes über die Vorführung ausländischer Bildstreifen vom 15. Juli 1930 (RGBl. I S. 215) [vgl. lfd. Nr. 27] in der Fassung der Verordnung des Reichspräsidenten über die Vorführung ausländischer Bildstreifen vom 29. November 1931 (RGBl. I S. 689) [vgl. lfd. Nr. 31] wird bis zum 30. Juni 1933 verlängert. Die nach § 1 des Gesetzes erforderlichen Vorschriften erläßt der Reichsminister des Innern mit Zustimmung des Reichsrats.

Berlin, den 29. Juni 1932.

Der Reichspräsident
von Hindenburg.

Der Reichsminister des Innern
Freiherr von Gayl.

*

Dritte Verordnung über die Vorführung ausländischer Bildstreifen*).

34

(RMBl. S. 367 ff.)

Artikel I.

Die Zweite Verordnung über die Vorführung ausländischer Bildstreifen vom 26. Juni 1931 (RMBl. S. 432) [vgl. lfd. Nr. 30] wird mit Zustimmung des Reichsrats wie folgt geändert:

1. § 2 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Ausländische Bildstreifen sind solche, die nicht auf Grund der nachfolgenden Bestimmungen als deutsche anerkannt werden.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 151 vom 30. Juni 1932.

Ein Bildstreifen ist als deutscher Bildstreifen anzuerkennen, wenn

1. er von Deutschen (§ 1 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 — Reichsgesetzbl. S. 583 —) oder einer Gesellschaft hergestellt ist, die nach deutschem Recht mit dem Sitz in Deutschland errichtet ist,
2. die Atelieraufnahmen und — soweit die Art des verfilmten Gegenstandes es zuläßt — auch die Außenaufnahmen in Deutschland hergestellt sind.
3. das Manuskript, bei Tonfilmen auch die Musik, von Deutschen verfaßt ist,
4. die Produktionsleiter und Regisseure Deutsche sind
und
5. 75 v. H. der Mitwirkenden innerhalb der einzelnen Beschäftigungsgruppen Deutsche sind.

Bei der Verfilmung eines bereits erschienenen Werkes gilt im Sinne des Abs. 2 Ziffer 3 als Manuskript das Drehbuch, als Musik die musikalische Bearbeitung.

Aus kulturellen oder künstlerischen Erwägungen kann der Reichsminister des Innern im Einzelfall auf Antrag bei der Anerkennung von Bildstreifen von den Voraussetzungen des Abs. 2 Ziffer 3 bis 5 Befreiung erteilen.“

2. Im § 3 Abs. 1 werden die Worte „Spielfilme sind“ ersetzt durch: „Im Sinne dieser Verordnung sind Spielfilme diejenigen Bildstreifen“. Zwischen Abs. 2 und Abs. 3 werden folgende Bestimmungen eingefügt:

„Wochenschauen und Gegenwartsbilder (Aktualitäten) sind Bildstreifen, die zum Zwecke der Berichterstattung Tagesereignisse darstellen.

Werbefilme sind Bildstreifen, die vorwiegend der Reklame dienen.

Beiprogrammfilme sind Bildstreifen bis zu 600 Meter Länge, die regelmäßig nur in Verbindung mit einem langen Spielfilm oder langen Lehr- und Kulturfilm vorgeführt werden.“

Im Abs. 3 fallen die Worte „Abs. 1 und 2“ fort.

3. § 4 erhält als zweiten Absatz folgende Bestimmung:

„Verträge, die unter Verletzung oder zum Zwecke der Umgehung der Vorschrift des Abs. 1 abgeschlossen werden, sind nichtig.“

4. § 5 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 9 und 13 ist anmeldeberechtigt, wer über die Rechte auf Vorführung des anzumeldenden Bildstreifens im Sinne des § 4 verfügt (Filmverleiher).“

Im Abs. 2 werden vor „§ 7 Abs. 1“ die Worte: „§ 2, § 5 Abs. 1“ eingefügt. Ferner ist anstatt „§§ 11, 12 und 13“ zu setzen: „§§ 11, 12, 13, 13 a und 13 b“.

5. Im § 6 Abs. 1 wird die Zahl „13“ durch „13 b“ ersetzt.

Im Abs. 2 werden die Worte „zur Verwendung“ durch folgende Worte ersetzt:

„zur Verwertung des angemeldeten Bildstreifens“.

Im Abs. 3 werden die Worte „Abs. 3“ ersetzt durch „Abs. 6“.

6. § 7 Abs. 1 Satz 1 und 2 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Für jedes Spieljahr wird festgesetzt, wieviel Bescheinigungen für tönende Spielfilme (§ 3 Abs. 1 und 6) zu erteilen sind (Gesamt-

zahl). In Höhe von vier Siebenteln dieser Gesamtzahl werden den Anmeldeberechtigten Bescheinigungen in dem Umfange erteilt, in dem sie während des letzten Spieljahrs erstmalig zur öffentlichen Vorführung zugelassene deutsche lange tönende Spielfilme im Verhältnis zu deren Gesamtzahl erstmalig verliehen haben. Der Anspruch auf Erteilung einer Bescheinigung entsteht jedoch nur insoweit, als der Anmeldeberechtigte nachweist, für welchen ausländischen Bildstreifen die Bescheinigung Verwendung finden soll.“

Dem Abs. 1 wird als letzter Satz hinzugefügt:

„Diese Bestimmungen gelten entsprechend für stumme Bildstreifen.“

7. § 8 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Für Beiprogrammfilme (§ 3 Abs. 5) gilt ohne Rücksicht auf ihren Inhalt § 11 entsprechend. Soweit es sich nicht um ausländische Lehr- und Kulturfilme handelt, genügt im Falle des § 11 Abs. 2 Satz 2 eine Bildlänge von mindestens 250 m.“

8. Im § 9 Abs. 1 fallen die Worte „Satz 1“, in Abs. 2 Satz 2 die Worte „bzw. stumme“ weg. Im Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „deutsche Staatsangehörige“ durch „Deutsche“ ersetzt. Als letzter Satz wird eingefügt:

„Das gleiche gilt entsprechend für stumme Bildstreifen.“

9. § 10 erhält folgende Fassung:

„Über ein Siebentel der nach § 7 Abs. 1 festgesetzten Gesamtzahl verfügt der Reichsminister des Innern nach billigem Ermessen, um etwaige bei der Erteilung von Bescheinigungen über die Vorführung tönender Spielfilme entstehende Härten auszugleichen. Er verfügt ferner über diejenigen Bescheinigungen, über deren Verwendung der nach § 7 zu führende Nachweis nicht erbracht ist. Das gleiche gilt entsprechend für stumme Bildstreifen.“

10. Im § 11 Abs. 1 Satz 1 werden zwischen die Worte „er noch“ die Worte „zur öffentlichen Vorführung zugelassene“, und nach „Lehr- und Kulturfilme“ „(§ 3 Abs. 2)“ eingefügt.

Im Abs. 2 letzter Satz wird das Wort „bis“ durch „und“ ersetzt.

11. § 12 Satz 1 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Bescheinigungen über die Anmeldung von Wochenschauen und Gegenwartsbildern (§ 3 Abs. 3) können ohne jede Beschränkung erteilt werden. Das gleiche gilt für Werbefilme (§ 3 Abs. 4), soweit sie nur vor bestimmten Personenkreisen außerhalb der normalen Spielfolge der öffentlichen Lichtspielhäuser vorgeführt werden sollen.“

12. Im § 13 werden die Worte „für einzelne Vorstellungen“ durch die Worte ersetzt:

„für besondere Veranstaltungen, die außerhalb des Rahmens gewerbsmäßiger Betätigung liegen“.

13. Als § 13 a wird folgende Bestimmung getroffen:

„Ausländische Bildstreifen, die unter Aufrechterhaltung des Bildmaterials nachträglich mit deutscher Sprache unterlegt werden, können nur dann angemeldet werden, wenn die hierzu erforderlichen Herstellungsarbeiten den Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 entsprechen. § 2 Abs. 3 und 4 finden entsprechende An-

wendung. Die Anmeldeberechtigten dürfen die ihnen nach § 7 zustehenden Bescheinigungen einschließlich derjenigen, die ihnen nach § 9 Abs. 2 zugeteilt werden oder die sie nach § 6 Abs. 2 erwerben, nur bis zur Hälfte für die Anmeldung der in Satz 1 zugelassenen Bildstreifen verwenden.“

14. Als § 13 b wird folgende Bestimmung eingefügt:

„Die Erteilung von Bescheinigungen kann für Bildstreifen verweigert werden, deren Hersteller trotz Verwarnung durch die zuständigen deutschen Stellen Bildstreifen in der Welt weiter vertreiben, die eine dem deutschen Ansehen abträgliche Tendenz oder Wirkung haben oder die in einem Staate hergestellt sind, in dem die Verwertung deutscher Bildstreifen unter erschwerende Bedingungen gestellt ist.“

15. Im § 14 werden die Worte „und 13“ ersetzt durch „13, 13 a Satz 3 und 13 b“.

16. Im § 15 Abs. 1 werden die Zahlen „1931“ und „1932“ durch „1932“ und „1933“ ersetzt. Abs. 2 fällt weg.

Artikel II.

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1932 in Kraft.

Artikel III.

Der Reichsminister des Innern wird ermächtigt, den Wortlaut der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Vorführung ausländischer Bildstreifen vom 21. Juli 1930 in der Fassung der Zweiten Verordnung über die Vorführung ausländischer Bildstreifen vom 26. Juni 1931 und dieser Verordnung als „Verordnung über die Vorführung ausländischer Bildstreifen“ im Reichsministerialblatt bekanntzumachen [vgl. lfd. Nr. 35].

Berlin, den 28. Juni 1932.

Der Reichsminister des Innern.

*

35

Dritte Verordnung über die Vorführung ausländischer Bildstreifen.

Vom 28. Juni 1932.

Auf Grund des Artikels III der Dritten Verordnung über die Vorführung ausländischer Bildstreifen vom 28. Juni 1932 — RMBI. S. 367 — [vgl. lfd. Nr. 34] wird der Wortlaut der Ausführungsverordnung vom 21. Juli 1930 — RMBI. S. 473 — [vgl. lfd. Nr. 28] zum Gesetz über die Vorführung ausländischer Filmstreifen vom 15. Juli 1930 — RGBI. I S. 215 — [vgl. lfd. Nr. 27] nachstehend bekanntgemacht.

Berlin, den 28. Juni 1932.

Der Reichsminister des Innern.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Ausländische Bildstreifen, die zur öffentlichen Vorführung im Inland bestimmt sind, sind bei der Anmeldestelle für aus-